

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage Sondernutzungssatzung der Stadt Eberswalde
für den Ausschuss Bau, Planung und Umwelt am 26.11.2013**

Darstellung der Änderungen in der Satzung (alte/neue Fassung)

Änderungen = *rot und kursiv* bzw. durchgestrichen

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

S a t z u n g

**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der
Stadt Eberswalde-~~Finow~~
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 ~~33 Abs.~~, und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung, 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 55), in Verbindung mit der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der aktuellen Fassung, 3 ~~18 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der aktuellen Fassung § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) in der Fassung vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2669) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 08.07.1991 (GVBl. S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde-~~Finow~~ in ihrer Sitzung am2013 ~~15.10.1992~~ sowie mit Beitrittsbeschluss vom 04.03.1993 folgende Sondernutzungssatzung ~~Satzung~~ beschlossen:~~

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1 Sondernutzungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnis
- § 5 Erlaubnisantrag
- § 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis
- § 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
§ 9 Anzeigepflichtige Sondernutzungen
§ 10 Anzeige und Einschränkung Anzeigepflichtiger Sondernutzungen
§ 11 Märkte
§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Teil II Sondernutzungsgebühren

§ 13 Geltungsbereich
§ 14 Gebührenpflicht
§ 15 Höhe der Gebühr
§ 16 Gebührenschuldner
§ 17 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
§ 18 Beitreibung
§ 19 Gebührenerstattung
§ 20 Billigkeitsregelung

Teil III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelung
§ 22 In-Kraft-Treten

Anlage Gebührentarif

Teil 1 Sondernutzungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für *alle öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Eberswalde* ~~Gemeindestraßen (einschließlich der Wege und Plätze), für den Erschließungsbereich einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Straßen, und für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen. im Gebiet der Stadt Eberswalde-Finow.~~

(2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Gemeingebrauch

Der Gebrauch an öffentlichen Straßen - ~~im Sinne des § 1~~ - im Gebiet der Stadt Eberswalde-Finow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3

~~Erlaubnispflicht für Erlaubnispflichtige~~ Sondernutzungen

(1) Soweit in § 9 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 *dieser Satzung* bezeichneten Straßen, *Wege und Plätze* über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.

~~Zur~~ Zu den Erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere auch:

- a) *auf Dauer angelegte gebäudebezogene Teile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Treppen, Rampen, Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante, Vordächer, Kellerlichtschächte, Roste und Aufzüge, wenn sie in den Straßenraum hineinragen,*
- b) *Verblendungen und Wärmedämmungen an Gebäuden, wenn sie in den Straßenraum hineinragen,*
- c) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, von Wohnwagen und Fahrzeuganhängern (über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus),
- d) das Aufstellen von Fahrradständern *mit Werbung*
- e) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, *Auslagestände werden auf eine max. Fläche von 10 qm begrenzt,*
- f) das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen *Verkaufsständen, Imbissständen und -wagen, Kiosken, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen so wie Verkaufswagen aller Art,*
- g) das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstiger Sitzgelegenheiten gewerblicher Art,
- h) das Aufstellen von Automaten,
- i) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern,
- j) das Errichten von Lichtöffnungen, Einwurf-, Entlüftungs-, Mülltonnen- und Einlassschächten, *Notausstiegen, Aufzügen,*
- k) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten,
- l) das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen, *Containern, Baubuden und -wagen und das Verlegen von Gleisen sowie privater und gewerblicher Leistungen, Gehwegüberfahrten bei Baustellen,*
- m) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen),
- n) der Betrieb von Straßenhandelsstellen (fliegender Handel),
- o) der Weihnachtsbaumhandel,
- p) der Einsatz von *Infoständen und Werbeanlagen, Werbewagen,*
- q) das Aufstellen von Mülltonnen oder Müllgroßbehältern sowie das Abstellen von Sperrmüll über den Tag der Abfuhr hinaus.
- f)

(2) Die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) bleiben unberührt.

~~(2) Unbeschadet des § 8 dieser Satzung bedürfen bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, und Verblendmauern und Wärmedämmungen einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen. Die Vorschriften der Bauordnung bleiben unberührt.~~

(3) Die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Straßeneigentums richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht (§ 23 Abs.1 BbgStrG).

§ 4 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der §§ 18 BbgStrG, 8 Abs. 2 FStrG erteilt.

(2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzung ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt wird.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Verzicht des Berechtigten.

(4) Die Erlaubnis gilt nicht, solange und soweit beanspruchte Flächen für öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste und Jahrmärkte benötigt werden.

(5) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zur Durchführung von Straßenbau- oder Unterhaltungsarbeiten zeitgleich oder räumlich eingeschränkt werden muss.

(6) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Umfang, Dauer, und den Ort der Sondernutzung bei der Stadt *mindestens 10 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung* zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 6

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis nach § 3 *dieser Satzung* ist insbesondere zu versagen, wenn:

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würden,
3. städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen,
4. die Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 7 *dieser Satzung* nicht leisten,
5. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden.

(3) Der Widerruf einer nach § 3 *dieser Satzung* erteilten Erlaubnis ist insbesondere auszusprechen, wenn:

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
- d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
- e) städtebauliche Gründe es erfordern, oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
- f) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- g) die Erlaubnis länger als sechs Monate ohne triftigen Grund nicht genutzt wird.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behin-

dert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein unbehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges^{weges} oder der Fahrbahn erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen, Brandschutzanlagen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 8

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis: ~~bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,~~

~~Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,~~

~~Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,~~

a) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, ~~alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer, soweit diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs stören, und soweit sie nicht auf Dauer fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind,~~

- b) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die *Telekom Deutschland* ~~Deutsche Bundespost~~ bzw. die Versorgungsträger,
- c) Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nichtkommerziellen Inhalts,
- d) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand, ~~Kartoffeln~~ und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück; die Lagerung von Sperrmüll bis zur Abholung; das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient.
- e) *Papierkörbe*,
- f) *die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und / oder selbst ausgeführt werden.*

~~(2) Für die Nutzung von Straßenflächen, die dauernd oder zeitweise für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt sind, bedürfen ferner keiner Sondernutzungserlaubnis: Informationsstände bis zu einer Größe von 3 Quadratmetern für einen Zeitraum von höchstens 3 Tagen, soweit hiermit ein wirtschaftliches Interesse nicht verfolgt wird.~~

§ 9

Anzeigpflichtige Sondernutzungen

Innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs sind folgende Sondernutzungen anzeigepflichtig, wenn sie in den Straßenraum hineinragen:

- a) *Fahrradständer ohne Werbung, soweit diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs stören,*
- b) *das Aufstellen von Blumenkübeln und Bänken ohne Werbung für die öffentliche Nutzung.*

§ 9 10

Anzeige und Einschränkung ~~erlaubnisfreier~~ Anzeigepflichtiger Sondernutzungen

~~(1) Anzeigepflichtige Sondernutzungen, die gemäß § 9 Abs. 2 § 8 dieser Satzung keiner Erlaubnis bedürfen,~~ sind bei der Stadt mindestens ~~drei~~ *zehn Werktag* ~~Tage~~ vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Art, Dauer, Umfang und Ort der Nutzung enthalten.

(2) Eine ~~erlaubnisfreie~~ *Anzeigepflichtige* Sondernutzung ist ausgeschlossen, solange und soweit dafür beanspruchte Flächen für öffentliche Versammlungen oder Veranstaltungen, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste und Jahrmärkte, benötigt werden.

(3) ~~Erlaubnisfreie~~ *Anzeigepflichtige* Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere Belange des Verkehrs und des Städte-

baues, dies erfordern. Die Verlegung von Anlagen sowie eine räumliche oder zeitliche Beschränkung der Nutzung kann angeordnet werden.

~~§ 10 11~~

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (~~Wochenmarkt und ähnliche Märkte~~) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Eberswalde ~~Finow~~.

~~§ 11 12~~

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 *dieser Satzung* eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs.2 und Abs.3 *dieser Satzung* Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
4. entgegen § 7 Abs. 4 *dieser Satzung* den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
5. *entgegen § 9 dieser Satzung eine Straße ohne erforderliche Anzeige benutzt.*

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~10.000 DM~~ 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Stadt bleibt unberührt.

Teil II

Sondernutzungsgebühren

~~§ 12 13~~

Geltungsbereich

Für *Erlaubnispflichtige Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Eberswalde einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen* ~~Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen~~ werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 13 14
Gebührenpflicht

Gebühren für *Erlaubnispflichtige* Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben (*Anlage*). Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. ~~Soweit Sondernutzungen nach Maßgabe einer entsprechenden Satzung von der Erlaubnispflicht freigestellt oder lediglich einer Anzeigepflicht unterworfen werden, bleiben sie gebührenfrei.~~

§ 14 15
Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge 1 m², Entsprechendes gilt beim Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag sowie jede angefangene Einheit beanspruchter Straßenfläche (Meter, Quadratmeter) errechnet. Die Gebühr wird auf volle *Euro-DM*-Beträge aufgerundet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 1 bis 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Soweit sich nach der im Gebührentarif vorgesehenen Zeitdauer unterschiedliche Sondernutzungsgebühren ergeben, so ist die für den Gebührenpflichtigen günstigere Regelung anzuwenden.

§ 15 16
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 16 17

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus oder auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis auch für das folgende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer erneuten Festsetzung oder Zahlungsaufforderung bedarf,
- c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

Die Gebühren können auch in Monatsbeträgen erhoben werden, wenn sie nach dem Gebührentarif aus Monatsbeträgen errechnet werden. In diesen Fällen werden die Gebühren am 1. eines Monats fällig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 17 18

Beitreibung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 18 19

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Eine Gebührenerstattung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit wegen der Erteilung der Erlaubnis anderweitige Anträge abgelehnt wurden.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Stadt zu vertreten sind. Gleiches gilt, wenn die Erlaubnis aus sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, widerrufen wird.

(3) Wird die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben, oder verzichtet der Erlaubnisnehmer auf diese, so ist für die Bearbeitung des Antrages eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von ~~20,- DM~~ 10 Euro fällig. Fällt die an sich zu erhebende Sondernutzungsgebühr niedriger aus, so ist die Verwaltungsgebühr in dieser Höhe zu erheben.

§ 19 20
Billigkeitsregelung

(1) Von der Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, oder die Festsetzung der Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sondernutzungsgebühr nachträglich, ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Teil III
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 21
Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung die Stadt oder deren Rechtsvorgänger eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

(2) Die bisher übliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Straßen endet mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(3) Für Sondernutzungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen wurden, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden, auch wenn vor In-Kraft-Treten der Satzung die Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung beantragt worden ist.

§ 24 22
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer *öffentlichen* Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde-Finow über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom ~~23.01.1992~~ 16.03.1993 außer Kraft. ~~Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg hat mit Erlass vom 25.02.1993, Az. 50.2/Ri, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes seine Zustimmung zu der vorstehenden Satzung erteilt. Die Zustimmung wurde mit Maßgaben verbunden, denen die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde-Finow durch Beschluss vom 04.03.1993 beigetreten ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.~~

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Eberswalde, den2013

Boginski
Bürgermeister

Siegel

-
- ~~veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), am 16.03.1993~~